

Universität Witten/Herdecke

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

**Management**

BACHELOR OF SCIENCE

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Stand Mai 2015

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ABSCHNITT I: Allgemeines .....	3
§ 1 Zweck und Ziel des Studiums .....	3
§ 2 Akademischer Grad .....	3
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Auswahlverfahren .....	5
§ 5 Zulassung zum Studium .....	5
ABSCHNITT II: Studium .....	6
§ 6 Studienbeginn .....	6
§ 7 Studiensprache .....	6
§ 8 Studienberatung .....	6
§ 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums .....	6
§ 10 Module .....	6
§ 11 Studienbegleitende Praxiserfahrungen .....	7
§ 12 Vertiefungen .....	7
ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfer .....	9
§ 13 Prüfungsausschuss .....	9
§ 14 Prüfende und Beisitzende .....	10
ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten .....	12
§ 15 Prüfungssystem .....	12
§ 16 Prüfungen .....	12
§ 17 Prüfungsformen .....	13
§ 18 Prüfungsan- und abmeldung .....	14
§ 19 Versäumnis, Täuschung .....	14
§ 20 Wiederholungsmöglichkeiten .....	15
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester .....	16
§ 22 Die Bachelorarbeit .....	17
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	18
§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruchsrecht .....	19
§ 25 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke .....	19
§ 26 Schutzvorschriften .....	19
ABSCHNITT V: Der Abschluss .....	21
§ 27 Abschluss der Bachelorprüfung .....	21
§ 28 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement .....	21
ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen .....	23
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades .....	23
§ 30 Inkrafttreten .....	24

## ABSCHNITT I: Allgemeines

### § 1 Zweck und Ziel des Studiums

- (1) Durch das Studium Management mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ werden den Studierenden Kompetenzen vermittelt, die sie in die Lage versetzen, Verantwortung in Beruf und Gesellschaft zu übernehmen. Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaft sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ziel des Studiums ist neben dem Erwerb der fachlichen Qualifikation auch die Entwicklung der Persönlichkeit.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ermutigt ihre Studentinnen und Studenten, die Freiheiten des Studiums zu nutzen und ihr Studium in verantwortungsvoller Weise selbst zu unternehmen. Die Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verpflichten sich, im Studium die Principles of Responsible Management Education zu beachten.
- (3) Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung im Bachelorstudiengang Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke. Es ermöglicht den Studierenden im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz. Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

### § 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Management erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für diesen Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
  - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder sich gem. § 49 Abs. 4 HG in der beruflichen Bildung qualifiziert hat und
  - b) im Rahmen des jeweils geltenden Auswahlverfahrens der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ein Studienplatzangebot erhalten hat.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.
- (3) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (4) Zum Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem Studiengang an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Studienplätze werden durch ein Auswahlverfahren vergeben. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlseminar.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke erarbeitet die Formalien und den Ablauf für das Auswahlverfahren. Diese werden vom Fakultätsrat verabschiedet.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie Leitlinien für die Auswahlkommission, die in der jeweils aktuellen Fassung gelten. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden über das Studienplatzangebot unabhängig und nach dem Prinzip der Ermessensentscheidung.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke ernennt die Mitglieder der Auswahlkommission für das jeweilige Auswahlseminar und bestimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Die Auswahlkommission kann bestimmen, dass ein angebotener Studienplatz innerhalb einer bestimmten Frist angetreten werden muss und andernfalls verfällt. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber einen Studienplatz unter Auflagen anbieten. Dabei können die Auflagen sowohl vorsehen, dass diese vor Studienantritt erfüllt sein müssen, als auch während einer angemessenen Zeit im Studium erfüllt werden müssen.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch erfolgreiche Immatrikulation.

## ABSCHNITT II: Studium

### § 6 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

### § 7 Studiensprache

Die Studien- und Prüfungssprachen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke sind für diesen Studiengang grundsätzlich Deutsch und Englisch.

### § 8 Studienberatung

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies geschieht beispielsweise durch ein studienbegleitendes Mentoringsystem sowie eine allgemeine Studienberatung durch das Studiendekanat und durch fachspezifische Studienberatungen.

### § 9 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Management beträgt sechs Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang Management hat einen Studiumumfang von insgesamt 180 Leistungspunkten. Das Studium ist so auszulegen, dass es in drei Jahren (Regelstudienzeit) mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung („workload“) von 900 Stunden pro Semester, also 5.400 Stunden für sechs Semester, absolviert werden kann. Das Bachelorstudium Management gliedert sich in einen Pflichtbereich mit einem Umfang von 125 Leistungspunkten inklusive der Bachelorarbeit, das Studium fundamentale (Wahlpflichtbereich) mit 20 Leistungspunkten sowie einen Wahlbereich mit 35 Leistungspunkten.

### § 10 Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare, eigenständige Stoffgebiete. Die Bestandteile eines Moduls werden i.d.R. innerhalb eines Semesters angeboten. Die Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Witten/Herdecke führt ein Modulhandbuch für diesen Studiengang. Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Es informiert über Inhalt, Ziele und Umfang aller Module. Ihm sind die vorgesehenen Lehr- und

Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse zu entnehmen.

- (3) Für die Bachelorprüfung müssen Leistungen aus folgenden Bereichen erfolgreich eingebracht werden (Leistungspunkte in Klammern):

Pflichtbereich (125):

- Modulgruppe *Erfahrungsorientiertes Lernen* (15)
- Modulgruppe *Methoden* (25)
- Modulgruppe *Ökonomik* (15)
- Modulgruppe *Management* (40)
- Modulgruppe *Rechnungswesen und Finanzierung* (20)
- Bachelorarbeit (10)

Wahlpflichtbereich (20):

- Modulgruppe *Studium fundamentale* (20)

Wahlbereich (35):

- Modulgruppen des Wahlbereichs lt. Modulhandbuch

## **§ 11 Studienbegleitende Praxiserfahrungen**

- (1) Funktion der studienbegleitenden Praxiserfahrung ist der Erwerb bzw. die Vertiefung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsumfeld. Diese sollen den Studierenden die Orientierung im Berufsleben erleichtern und die Möglichkeit verbessern, die praktische Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen beurteilen zu können.
- (2) Während des Bachelorstudiums ist Praxiserfahrung im Umfang von mindestens drei Monaten (alternativ: 60 Tagen) zu sammeln und im Modul Praxisreflexion zu analysieren.
- (3) Zur Teilnahme am Modul Praxisreflexion ist diese Praxiserfahrung nachzuweisen.

## **§ 12 Vertiefungen**

- (1) Im Rahmen des Studiengangs kann eine Vertiefung (Major) erworben werden. Eine Vertiefung besteht aus thematisch zusammengehörenden Modulen. Die jeweils aktuell angebotenen Vertiefungen werden durch das Modulhandbuch eindeutig festgelegt.

- (2) Ein Vertiefungsfach besteht aus thematisch zusammengehörenden Modulen (Modulgruppe) sowie der Bachelorarbeit. Eine Vertiefung ist erfolgreich absolviert, wenn innerhalb der zugehörigen Module mindestens 20 Leistungspunkte erreicht wurden sowie die Bachelorthesis in diesem Themenbereich erfolgreich bestanden wurde.
- (3) Ist eine Vertiefung erfolgreich absolviert, so wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Urkunde hierüber ausgehändigt. Die Urkunde enthält die eingebrachten Module, ihre Noten sowie den Titel der Bachelorarbeit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Einführung von Vertiefungen beschließen, bestehende Vertiefungen ändern oder aufheben. Die jeweils aktuell angebotenen Vertiefungen werden durch das Modulhandbuch eindeutig festgelegt. Bei einer Änderung oder Aufhebung muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, in angemessener Zeit, in der Regel zwei Jahre, die Vertiefung in der ursprünglichen Fassung erfolgreich abzuschließen.



## ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfer

### § 13 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle von der Fakultät angebotenen Vollzeit-Studiengänge. Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder: die Prodekanin bzw. den Prodekan für Lehre und zwei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Professorenschaft sowie je ein Mitglied aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu genehmigen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und unter den Anwesenden die Mitglieder der Professorenschaft die Stimmenmehrheit haben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Mehrheit der Vertretung der Professorenschaft den Ausschlag; bei Stimmengleichheit der Professorinnen und Professoren gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern nicht stimmberechtigt. Das studentische Mitglied darf in Angelegenheiten nach Satz 1 von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden, sofern diejenige Studentin bzw. derjenige Student, deren oder dessen Angelegenheit behandelt wird, der Mitwirkung der studentischen Vertretung widerspricht. Bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben muss die studentische Vertretung von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit sowie der Gesamtnote und damit des gesamten Prüfungsergebnisses. Die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen in begründeten Einzelfällen beizuwohnen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied beruft den Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt. Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass alle Entscheidungen des Ausschusses angemessen doku-

mentiert werden; er stellt ebenfalls sicher, dass ein Protokoll der Sitzungen angefertigt wird. Eine Kopie des Protokolls erhält die Dekanin bzw. der Dekan.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungen sowie die Prüferinnen und Prüfer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beschlüsse und Mitteilungen sind zu archivieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein vorsitzendes Mitglied übertragen. In eiligen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

#### **§ 14 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, können Mitglieder aus der hauptberuflichen Professorenschaft der Universität Witten/Herdecke sowie hauptamtliche Privatdozentinnen und Privatdozenten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und externe Lehrbeauftragte können für die von ihnen vertretenen Lehrveranstaltungen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

Im Regelfall sind die in Satz 1 und 2 genannten Personen durch ihre Anstellung an der Universität Witten/Herdecke automatisch zu Prüferinnen und Prüfern bestellt. Andere Personen können im begründeten Einzelfall vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Das Gleiche gilt für die in Satz 2 genannten Personen für andere Prüfungen, als die von ihnen vertretenen Lehrveranstaltungen.

- (4) Beisitzerinnen oder Beisitzer, welche für mündliche Prüfungen bestellt werden, müssen jeweils sachkundig sein. Durch die Bestellung durch den Prüfungsausschuss gilt die Sachkunde als bestätigt.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten

### § 15 Prüfungssystem

- (1) Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auf und ist als ECTS-kompatibles System konzipiert.
- (2) Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Credit im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine benotete Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Leistungspunkte werden außerdem vergeben, wenn unbenotete Module mit „bestanden“ bewertet wurden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei durchschnittlich einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Prüfungssekretariat führt für jede bzw. jeden zum Bachelorstudiengang Management zugelassene(n) Kandidatin bzw. Kandidaten ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick über das Campusonlinesystem UWE nehmen und einen Ausdruck hiervon erhalten.

### § 16 Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Studiengang Management (B.Sc.) an der Universität Witten/Herdecke kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben ist oder durch andere Studien- und Prüfungsordnungen der UW/H dazu berechtigt ist.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.
- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Abmeldefrist zur Lehrveranstaltung die Prüfungsmodalitäten mit.
- (4) Prüferinnen bzw. Prüfer können als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen die Erbringung weiterer Studienleistungen im Rahmen des Moduls festlegen. Dieses können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Übungsaufgaben, Probeklausuren o.ä. sein.
- (5) Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Prüferinnen und Prüfer sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten des Moduls. Der Prüfungsausschuss darf im begründeten Ausnahmefall andere Prüferinnen und Prüfer an deren Stelle ernennen.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der Wahlmodule sowie die Bachelorarbeit.
- (7) Die Bewertung eines Moduls soll den Studentinnen und Studenten innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt werden. Ausreichend hierfür ist die Bekanntgabe über das Campusonlinesystem UWE.

- (8) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (9) Prüfungen müssen zeitnah an die Lehrveranstaltung gekoppelt sein und im gleichen Semester wie die Veranstaltung stattfinden.
- (10) Modulprüfungen von Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in jedem Semester angeboten. Modulprüfungen anderer Lehrveranstaltungen werden in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

## **§ 17 Prüfungsformen**

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
  - a) schriftliche Prüfungsformen (z. B. Klausur, Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung) (siehe Abs. 2, 3 und 4)
  - b) mündliche Prüfungsformen (z. B. mündliche Prüfung, Präsentation, Referat) (Abs. 5, 6 und 7)
- (2) In den Klausuren soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (3) In einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Zeit ein Thema aus einem ihr bzw. ihm bekannten Stoffgebiet fundiert bearbeiten kann.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit richtet sich nach der zu erreichenden Anzahl an Leistungspunkten. Pro zu erreichendem Leistungspunkt soll die schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit im Regelfall mindestens 3 Seiten (4.500 Zeichen) umfassen.
- (5) In einer mündlichen Prüfungsform soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch diese Prüfung kann ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind zugelassen, so lange keiner der am Gespräch beteiligten Studierenden widerspricht.

Mündliche Prüfungsformen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten abgenommen.

- (6) Mündliche Prüfungsformen dauern je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der

Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (7) Um die Nachvollziehbarkeit mündlicher Prüfungsformen zu sichern, sind diese grundsätzlich von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Zu jeder mündlichen Prüfungsform wird ein Protokoll angefertigt, welches von allen Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben und im Prüfungssekretariat archiviert wird.

- (8) Die Prüfungsformen können miteinander kombiniert werden.

### **§ 18 Prüfungsan- und abmeldung**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Formalitäten zur Prüfungsan- und abmeldung. Das jeweils gültige Verfahren wird per Aushang und im Internet bekannt gegeben.
- (2) Die An- und Abmeldung zu den Prüfungen erfolgt zu den durch den Prüfungsausschuss festgelegten und im Campusonlinesystem UWE angegebenen Fristen.

Bei Klausuren muss die Abmeldung spätestens bis 24 Stunden vor Prüfungsbeginn erfolgen.

- (3) Durch einen fristgerechten Rücktritt von einer Prüfung gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Formalien des Rücktritts. Bei einem verspäteten Rücktritt gilt § 19 (1) entsprechend.

### **§ 19 Versäumnis, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit mangelhaft (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung nicht beendet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Modulprüfung auf Grund einer eigenen akuten Erkrankung oder einer akuten Erkrankung eines betreuten Familienmitglieds nicht möglich oder muss aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen werden, muss dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.

Bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes, der außerhalb des Einflussbereichs der Kandidatin bzw. des Kandidaten liegt, ist dieser ebenfalls unverzüglich dem

Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- (3) Der Prüfungsausschuss soll die Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung der Gründe zeitnah treffen; spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Einreichung der schriftlichen Gründe. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Im Fall der Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu beeinflussen oder verhält sie bzw. er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von den jeweiligen Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder bei schwerwiegenden sonstigen Ordnungsverstößen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung nach Absatz 4 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Hierzu hat er bzw. sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Entscheidung die Gründe schriftlich beim Prüfungssekretariat vorzubringen. Der Prüfungsausschuss hat hierüber innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Er informiert anschließend die Kandidatin bzw. den Kandidaten unverzüglich über seine Entscheidung.

## **§ 20 Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
  - a) diese einmal wiederholt werden.
  - b) Bei Pflichtmodulen kann eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.
  - c) Ist das Pflichtmodul auch in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, oder gilt es als nicht bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kan-

didat beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung beantragen. Diese ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen. Die Ernennung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Durch eine bestandene mündliche Nachprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat lediglich eine Leistungsbewertung von ausreichend (4,0) erreichen.

- (2) Im Pflichtbereich können Prüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Zur Geltendmachung eines Freiversuchs hat die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Notenbekanntgabe einen entsprechenden Antrag im Prüfungssekretariat einzureichen. Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note von beiden Prüfungen gilt als endgültig.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das Gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz auf Basis der durch die Lissabon-Konvention gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bei einem Wechsel von einer Hochschule an die Universität Witten/Herdecke in einen anderen Studiengang oder von einer Hochschule in einen gleichen Studiengang ist der Antrag auf Anrechnung der Leistungen vor der Einschreibung und Einstufung zu stellen. Die Einstufung kann erst nach Anrechnung der Leistungen erfolgen. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt mit Vorliegen von 30 Leistungspunkten je Semester nach Anrechnung der anerkannten Prüfungsleistungen.
- (4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertretungen zu hören.



- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Umrechnung erfolgt anhand der modifizierten bayerischen Formel. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk „erfolgreich absolviert“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelor of Science angerechnet werden. Die Studentinnen und Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anrechnung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen erfolgen.

## **§ 22 Die Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten weist der Prüfungsausschuss dieser bzw. diesem rechtzeitig eine Prüferin (Betreuerin) bzw. einen Prüfer (Betreuer) zu. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann einen Vorschlag für ein Thema für eine Bachelorarbeit machen. Wenn eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Kreis der in § 14 (3) Satz 1 genannten Personen sich bereit erklärt, die Betreuung dieser Bachelorarbeit zu übernehmen, so soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dieses Thema und diese Betreuerin bzw. diesen Betreuer zuweisen.
- (3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungssekretariat. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Anmeldung kann frühestens erfolgen, wenn alle Pflichtmodule – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – und insgesamt 140 Leistungspunkte erlangt wurden.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 Seiten (45.000 Zeichen) betragen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers die Bearbeitungszeit maximal zweimal um bis zu vier Wochen verlängern. Die Abgabe der Bachelorarbeit kann frühestens sechs Wochen nach der Anmeldung erfolgen.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit darf nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben. Sie umfasst drei gebundene Exemplare zuzüglich einer elektronischen Fassung auf einem geeigneten Datenträger (CD oder DVD). Bei postalischem Versand ist der Poststempel maßgeblich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Bachelorarbeit nicht fristgemäß, so wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer innerhalb von 10 Wochen zu bewerten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur zweiten Prüferin oder zum zweiten Prüfer bestellt werden.
- (9) Ist eine Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie zweimal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf die Bekanntgabe folgenden Semester angemeldet werden.
- (10) Eine nicht an der Universität Witten/Herdecke erbrachte Leistung kann nicht als Bachelorarbeit anerkannt werden.

### **§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut, d.h. eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut, d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend, d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = mangelhaft d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der erfolgreich eingebrachten benoteten Module und der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Abschlussnote als gewichteter Mittelwert aller Noten lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt zwischen 2,6 und 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt zwischen 3,6 und 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt zwischen 4,1 und 5,0	= mangelhaft.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruchsrecht**

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsunterlagen (Hausarbeiten, Klausuren sowie Protokolle mündlicher Prüfungen) gewährt. Der Antrag muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer gestellt werden.
- (2) Die Studierende bzw. der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung einlegen. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu richten.

#### **§ 25 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertretung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

#### **§ 26 Schutzvorschriften**

- (1) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzei-

gen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

## ABSCHNITT V: Der Abschluss

### § 27 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat im belegten Studiengang 180 Leistungspunkte durch die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, die Wahlmodule und die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald
  - a) die Modulprüfung zu einem Pflichtmodul dreimal schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden und eine beantragte mündliche Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist oder
  - b) die Bachelorarbeit zum dritten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

### § 28 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Witten/Herdecke versehen.

- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird zusätzlich eine Bachelorurkunde und ein Zeugnis entsprechend Absatz 2 in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Der Ausweis der internationalen Noten auf der englischen Übersetzung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde erfolgt analog der nationalen Bewertung und ergibt sich auch aus der folgenden Übersicht:

<b>Note (international)</b>	<b>Note (national)</b>
Excellent (A)	1,3 oder besser
Very Good (B)	2,0 oder besser
Good (C)	2,7 oder besser
Satisfactory (D)	3,3 oder besser
Sufficient (E)	4,0 oder besser
Failed (F)	4,1 oder schlechter
	Failed = nicht bestanden

## ABSCHNITT VI: Schlussbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn eine aufbauende Bachelorprüfung erfolgreich bestanden wurde.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Management (B.Sc.)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke tritt zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung treten die Prüfungsordnungen der auslaufenden Bachelorstudiengänge „Business Economics (B.A.)“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Witten/Herdecke vom 15.05.2005, vom 06.07.2011 und vom 29.03.2013 außer Kraft. Studierende, die zum Sommersemester 2010 für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Economics an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben waren, können bis einschließlich Sommersemester 2018 nach der Prüfungsordnung vom 15.05.2005 ihr Studium beenden. Studierende, die zum Sommersemester 2012 für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Economics an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben waren, können bis einschließlich Sommersemester 2020 nach der Prüfungsordnung vom 06.07.2011 ihr Studium beenden. Studierende, die zum Sommersemester 2016 für den Studiengang Bachelor of Arts in Business Economics an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben waren, können bis einschließlich Sommersemester 2022 nach der Prüfungsordnung vom 29.03.2013 ihr Studium beenden.
- (3) Die Studierenden können den Wechsel zu dieser Studien- und Prüfungsordnung unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären.

Verabschiedet vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 19.05.2015. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 02.06.2015.

Witten, 30.06.2016



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH  
Präsident  
der Universität Witten/Herdecke